

15.11.93**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Azu **Punkt** der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie
91/628/EWG betreffend den Schutz von Tieren beim Transport
KOM(93) 330 endg.; Ratsdok. 8441/93

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU) und
der Agrarausschuß (A)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG, geändert durch die Entscheidung 92/438/EWG, war die Kommission aufgefordert, vor dem 1. Juli 1992 einen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ausgearbeiteten Bericht über die Durchführung der Tiertransportrichtlinie vorzulegen. Der Bundesrat bedauert, daß der Bericht der Kommission nebst dem Richtlinienvorschlag erst mit mehr als einjähriger Verspätung vorgelegt worden ist.

Auch wenn der Vorschlag in einigen Detailbereichen positive Ansätze zeigt, geht er am Kernproblem des Tierschutzes bei langdauernden Tiertransporten - die Begrenzung der Höchstdauer von Schlachttiertransporten auf dem Landweg - vorbei. Der Bundesrat lehnt daher den Vorschlag als insgesamt verfehlt ab.

EU
A
3. [A]

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen des Richtlinienvorschlages im Rat mit allem Nachdruck weiter auf eine zeitliche Begrenzung von Schlachttiertransporten auf EG-Ebene hinzuwirken; dabei sollte [entsprechend einem früheren Beschluß der Agrarministerkonferenz] eine Transporthöchstdauer von acht Stunden nicht überschritten werden.

Ausgeliefert am 16. NOV. 1993

- EU
A
4. Sofern sich in absehbarer Zeit im Rat keine den nachstehenden Forderungen entsprechende Regelung erzielen läßt, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, den Richtlinienvorschlag abzulehnen und im nationalen Alleingang eine auf § 2 a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes gestützte Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren beim Transport vorzulegen. Darin sind u. a. Vorschriften vorzusehen für
- die Höchstdauer von Schlachttransporten auf der Straße,
 - die Verlade- und Transportbedingungen (Besatzdichte, Ladehöhe, Gruppenunterteilung u. a. m.),
 - die Einrichtung, Zulassung und Überwachung von Versorgungsstellen,
 - die Festlegung von Futter- und Tränkeintervallen je nach Art und Alter der Tiere,
 - die Voraussetzungen für die Ausstellung transportbegleitender Zertifikate,
 - die Voraussetzungen und die Anforderungen für die Registrierung von Transportunternehmen,
 - die Voraussetzungen und die Anforderungen an den Sachkundenachweis für Transporteure und Begleiter von Tiertransporten,
 - das Führen von Unterlagen und Nachweisen über durchgeführte Transporte,
 - die Benennung von Personen, die für die Versorgung der Tiere während des Transportes verantwortlich sind,
 - die Zulassung und Kennzeichnung von Transportfahrzeugen.
- EU
A
5. Darüber hinaus stellt der Bundesrat fest, daß sich einerseits die Exporte von Schlachtieren in Drittländer wegen der erhöhten Exportsubventionen verstärkt haben, und daß sich andererseits die Möglichkeiten tierschutzrechtlicher Kontrollen nach dem Wegfall der Binnengrenzen im gemeinsamen Markt verringern. Das Zusammenwirken dieser Komponenten hat zu einer weiteren Verschärfung der Situation geführt. Mit dem Ziel, die Ausfuhr lebender Schlachttiere zugunsten des Exports von Fleisch zurückzudrängen, bittet der Bundesrat die Bundesregierung ferner, bei den zuständigen Gremien der EG weiter darauf zu drängen, daß auf EG-Ebene die Exporterstattung für lebende Schlachtrinder gestrichen, mindestens aber dahingehend geändert wird, daß die Exporterstattung für lebende Schlachtrinder deutlich unattraktiver ist als für Fleisch bzw. die Auszahlung vom Zustand der Tiere am Bestimmungsort abhängig gemacht wird.
- EU
6. Zu beanstanden ist Artikel 2, wonach den Mitgliedstaaten eine Frist zur Ausführung der Richtlinie bis zum 1. Januar 1994 gesetzt wird. Diese Frist ist zu kurz.
- EU
7. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß es hinsichtlich des Verfahrens bei der bisherigen Regelung des Artikels 17 bleibt, wonach über Vorschläge der Kommission der Ständige Veterinärausschuß mit der Stimmengewichtung des Artikels 148 Abs. 2 EGV entscheidet mit der Maßgabe, daß die Angelegenheit dem Rat vorzulegen ist, falls die Kommission von dem Vorschlag des Ständigen Veterinärausschusses abweichen will. Dies gilt insbesondere für den Fall der Neufassung des Artikels 13 Abs. 1, wonach die Kommission auch Gemeinschaftskriterien für Aufenthaltsorte festlegen kann.